

7

DIE NAMEN
SALIER
UND
SALISCHE FRANKEN
ALS
BEZEICHNUNGEN
EINES
FRANKENSTAMMES.

VON

DR. A. H. REIN

RECTOR DER HÖHEREN STADTSCHULE ZU CREFELD.

9kr
4 (1847)

48,9.61

DIE NAMEN
SALIER
UND
SALISCHE FRANKEN
ALS
BEZEICHNUNGEN
EINES
FRANKENSTAMMES.

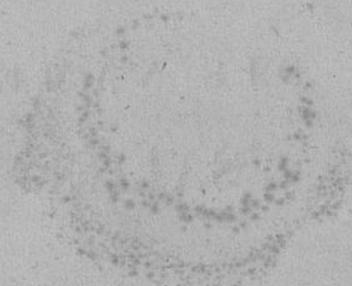


VON
DR. A. H. REIN
RECTOR DER HOEHEREN STADTSCHULE ZU CREFELD.

(NACHTRAG ZUM PROGRAMM DER HOEHEREN STADTSCHULE
ZU CREFELD F. D. J. 1846.)

CREFELD.
FUNCKE & MÜLLER.
1847.

14.11.14



DEM

HERRN CARL RISLER

DEM TREUEN VIELBEWÄHRTEN LEHRER UND

FREUNDE

BEI DER FEIER SEINER

FÜNFUNDZWANZIGJÄHRIGEN AMTSFÜHRUNG

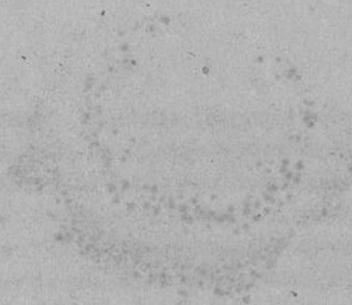
AN DER HOHEREN STADTSCHULE ZU CREFELD

IM NAMEN

DES CURATORIUMS UND LEHRERCOLLEGIUMS

GEWIDMET

VOM VERFASSER.



UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

VEREINIGTE UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
UND
LANDESBIBLIOTHEK DÜSSELDORF

VEREINIGTE UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

UND
LANDESBIBLIOTHEK DÜSSELDORF

VEREINIGTE UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

UND
LANDESBIBLIOTHEK DÜSSELDORF

VEREINIGTE UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

UND
LANDESBIBLIOTHEK DÜSSELDORF

Längst vor der Ankunft der Römer in Gallien hatten Germanische Stämme das ganze linke Rheinufer entlang sich niedergelassen, und eben zu Cæsars Zeit hatten neue Schwärme derselben den Fluss überschritten, um auf Gallischem Boden sich Grundbesitz zu erkämpfen. Wie aber diese der Römischen Kriegskunst weichen und in die übrerrheinische Heimath zurückkehren mussten, so wurde auch allen ferneren gleichen Gelüsten und willkürlichen Uebersiedelungen, durch die Heere und Befestigungen der Römer an der Rheingränze ihres Reiches, ein unübersteiglicher Damm entgegengestellt. Erst nach mehr als zwei Jahrhunderten gelang es den Germanen, diesen Damm zu durchbrechen, und wenn auch anfänglich nur mit plündernden Schaaren die übrerrheinischen Länder zu durchstreifen, so doch durch Verödung der nächstgelegenen Gegenden, ihre späteren Eroberungen und Niederlassungen vorzubereiten. Gleichzeitig mit diesem Gelingen geht unter den dem Rheine benachbarten Germanischen Völkerschaften eine folgenreiche, in ihren Anlässen und Vorbereitungen aber noch unerklärte Veränderung vor sich, die Vereinigung der früher gesonderten Stämme unter gemeinsamen Namen, und wahrscheinlich zu gemeinsamen, oder doch gleichzeitigen Einfällen in die Römischen Gebiete. Wie seit dem Anfang des dritten Jahrhunderts n. Chr. südwärts vom Main die

früheren Stammnamen vor dem neuen Gesamtnamen der Alamannen zurücktreten, und dieser der Schrecken der Römer am Oberrhein wird, so verschwinden ungefähr fünfzig Jahre später nordwärts vom Main die Namen der einzelnen Völkerschaften an den Ufern des Mittel- und Niederrheins vor dem bald noch gefürchteteren Gesamtnamen der *Franken*.

Ob die Erwähnung der Franken auf der Tabula Peutingeriana, welche auf dem rechten Rheinufer, nördlich von den zwischen Lahn und Sieg verzeichneten Bructern, den Namen *Francia* und am Meere *Chamavi qui et pranci (qui et Franci)* aufweist, als die früheste anzusehen sei, ist in zweifacher Hinsicht ungewiss. Denn einmal ist das höhere Alter ¹⁾ jener Charte keineswegs mit Gewissheit festgestellt, und ferner könnten, auch wenn dies der Fall wäre, jene Worte leicht spätere Zusätze sein ²⁾. Die Stellen Römischer Geschichtschreiber, in denen zuerst der Franken gedacht wird, handeln von ziemlich gleichzeitigen Ereignissen, welche in den Anfang der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts fallen. So erzählt Aurelius Victor ³⁾, indem er die Verwirrung des Reiches unter Licinius Gallienus schildert, dass Frankenvölker verheerend nach Gallien und Spanien, wo sie die Stadt der Tarraconenser zerstört hätten, vorgedrungen und theilweise nach Afrika übergesetzt wären. Von Posthumius, einem der Gegenkaiser des Gallienus in Gallien, erzählt Trebellius Pollio ⁴⁾, dass er zahlreiche Fränkische Hilfs-

1. Vergl. Böcking Ueber die Notitia dignitatum utriusque imperii, S. 75. Zeuss Die Deutschen und die Nachbarstämme, S. 338. Luden Gesch. des deutschen Volkes, II. S. 64. u. 478. f.

2. Von dem letzteren vermuthet dies auch Schaumann, Zur Gesch. der Eroberung Englands durch germanische Stämme, S. 14.

3. De Caesaribus, c. 33. Cum — *Francorum gentes*, directa Gallia, Hispaniam possiderent, vastato ac paene direpto Tarraconensium oppido, nactisque in tempore navigiis, pars in usque Africam permearet etc.

4. Historiae Augustae Scriptores: Pollionis Gallieni duo c. 7. Quum

truppen gehabt, und dass nach seiner Unterdrückung, Gallienus zu Rom Siegesfeste mit Aufzügen gefeiert habe, welche ausser andern Völkern Franken vorgestellt hätten. Als die früheste Erwähnung der Franken wird häufig dasjenige angeführt, was Flavius Vopiscus⁵⁾ im Leben des Kaisers Aurelianus erzählt, dass dieser, als er noch Tribun in der 6. Gallicanischen Legion gewesen, bei Mainz einfallende Franken, indem sie ganz Gallien durchstreiften, — demnach entweder auf ihrer Rückkehr, oder wahrscheinlicher während andere Züge derselben dieses thaten, — geschlagen, 700 von ihnen getödtet und 300 Gefangene als Sklaven verkauft habe.

Wie bei diesen, so wird auch bei den ferneren zahlreichen Erwähnungen der Franken in den Römischen und Griechischen Schriftstellern, fast immer nur von ihren räuberischen und verheerenden Einfällen in Gallien berichtet. Nirgends aber wird, — mit Ausnahme des Griechen Libanius⁶⁾, der seine Schreibung *Φρακτοί* auf eine wahrscheinlich von ihm erfundene Griechische Etymologie stützt, — irgend eine Mittheilung über die Bedeutung und Entstehung des neuen Volksnamens beigefügt. Denn wenn Flavius Vopiscus im Leben des Proculus von den Franken sagt, *ipsis prodentibus Francis, quibus familiare est, ridendo fidem frangere*, so scheint er wohl ein Wortspiel, aber nicht eine wirkliche Etymologie des Namens beabsichtigt zu haben. Daher ist und bleibt Alles,

multis auxiliis Posthumius iuaretur Celticis et Francis. c. 8. Ibant praeterea gentes simulate, ut Gotthi, Sarmatae, Franci et Perse.

5. Hist. Aug. Scriptt. Flavii Vopisci Syracensii Divus Aurelianus c. 7. Idem apud Maguntiacum tribunus legionis sextae Gallicanae *Francos irruentes, quam vagarentur per totam Galliam*, sic afflixit, ut trecentos ex his captos, septingentis interemptis, sub corona vendiderit.

6. Libanii Orationes etc. ed. Reiske, III. S. 317. ἔστι γένος Κελτικὸν — οὗτως ἐν πεφραγμένον πρὸς τὰ τῶν πολέμων ἔργα, ὥστε τὴν προσηγορίαν ἀπ' αὐτῶν εὐράμενοι τῶν πράξεων ὀνομάζονται Φρακτοί, οἱ δὲ ὑπὸ τῶν πολλῶν κέκληται Φρακτοί.

was von den Späteren über die etymologische und geschichtliche Entstehung desselben aufgestellt worden ist⁷⁾, blosser Vermuthung von mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit. Was aber von römisch gebildeten Chronisten des Mittelalters, mit der ihnen eigenen Vorliebe für Römische und Griechische Ueberlieferungen, von Trojanischem oder anderweitig fremdem Ursprung⁸⁾ der Franken und ihres Namens gefabelt worden ist, gehört zu den zahlreichen Sagen und Erfindungen, welche oft nur aus der Aehnlichkeit oder etymologisirenden Erklärung eines Namens hervorgegangen, vielfach die Entstehung und Entwicklung heimathlicher Verhältnisse in jenen fremden Nimbus gehüllt und verdunkelt haben.

Sicher aber scheint zu sein, dass der Volksname *Franci* nicht viel früher vorhanden und gebräuchlich war, als er von den Römischen Schriftstellern genannt wird. Mit Wirth a. a. O. Thl. I. S. 372 und 376 anzunehmen, dass der Fränkische Stamm sehr alt sei und schon vor Christus bestanden, auch sich schon im 1. Jahrhundert und noch früher so, wie später, genannt habe, entbehrt alles Grundes. Denn wenn auch in der Benennung der Germanischen Völkerschaften von Seiten der Römer Willkühr, Missverständnisse und Verwechslungen vielfältig vorgekommen sein mögen, so ist doch nicht denkbar, dass ein Name, der plötzlich eine so furchtbare Be-

7. Luden a. a. O. S. 69. u. 481. van Kampen Gesch. der Niederlande I. S. 47 f. Pfister Gesch. der Deutschen I. S. 183. Herm. Müller Die Marken des Vaterlandes I. S. 176 ff. Dictionnaire de Trevoux, T. III. unter *Francs*.

8. Luden a. a. O. S. 67 ff. Loebell Gregor von Tours u. seine Zeit. Dritte Beilage, über die Meinungen vom Ursprunge der Franken, S. 479—501. Hier ist S. 482 auch die Unhaltbarkeit des in den Dichtungen des Mittelalters gesuchten Fundamentes nachgewiesen, auf welches u. A. Wirth Geschichte der Deutschen (2. Aufl.) Th. I. S. 376 Anm. 18 seine Behauptung stützt, dass eine gänzliche Verachtung der Sage von der Herkunft der Franken aus Troja nicht mehr zulässig sei.

rühmtheit und Ausdehnung in der Nähe und selbst innerhalb der Gränzen des Römischen Reiches erlangte, den Römern bis dahin unbekannt und ohne Erwähnung bleiben konnte, zumal die Namen zahlreicher, an den fernsten Gränzen ihres Reiches und selbst noch fern von diesen wohnender Völker bekannt waren und aufbewahrt worden sind. Der Behauptung aber, welche Wirth a. a. O. S. 372 aufstellt, dass die Germanischen Stämme, welche durch ihr festes Beharren bei dem Alten und Hergebrachten überhaupt ausgezeichnet gewesen wären, sicher auch fest an ihrem Namen gehalten hätten, widersprechen die ausdrücklichen Berichte der Römischen Schriftsteller von dem Gegentheile. Nach diesen war ja ein Wechsel des Namens, vielleicht selbst ein mehrmaliger⁹⁾, unter den Germanischen Völkerschaften nicht ungewöhnlich. Was in dieser Beziehung Tacitus, *Germania* c. 2, von der Entstehung und allmählichen Annahme des Namens *Germani* erzählt, Dasselbe oder Aehnliches gilt wahrscheinlich auch von dem Namen *Franci*. Wie jener, so war wohl auch dieser ursprünglich Appellativum, und wurde, wie jener von einem einzelnen Stamme auf das gesammte Volk, so von den über den Rhein vordringenden Streifhorden auf die Stämme übertragen, von denen dieselben ausgingen. Die Bezeichnung *Francorum gentes*, welche von Aurelius Victor in der Anm. 3 angeführten Stelle gebraucht, und in den Panegyrikern verschiedentlich wiederholt wird, und welcher Panegyriker II. die Worte *intimæ Franciæ nationes* entsprechen, ferner auch die mehrmalige Erwähnung von Königen der Franken, *reges* und *subreguli Francorum*, welche unzweifelhaft auf verschiedene, unter eigenen Königen stehende Völkerschaften schliessen lassen, dient nur zur Bestätigung dessen, was sich aus anderen ausdrücklichen Zeugnissen ergibt,

9. Zeuss a. a. O. S. 83 ff. über den mehrmaligen Namenswechsel der Sigambrier.

dass von den Römern mit dem Namen *Franci* nicht eine einzelne, sondern verschiedene Völkerschaften bezeichnet wurden, deren ältere, seit Cäsar und Tacitus bekannte Namen, gleich dem allgemeinen *Germani*¹⁰⁾, neben dem neueren noch öfter und selbst in späterer Zeit genannt werden. Vor allen gilt Letzteres von dem Namen der *Sigambrer*, welche unter den Franken selbst als Kern und Hauptstamm des Volkes angesehen werden mussten, da Fränkische Chronisten¹¹⁾ den Namen derselben als gleichbedeutend mit *Franci* gebrauchten.

Während aber die Namen der einzelnen Stämme immer mehr verschwinden, und nur theilweise in Gau- und anderen Ortsnamen erkennbar bleiben, wird ungefähr 100 Jahre nach der ersten Erwähnung der Franken, für einen Theil derselben der früher nicht vernommene Name *Salii*, und weit später noch für die am Rhein sitzenden Frankenstämme der Name *Ripuarii* genannt. Obgleich der erstere dieser Namen nur bei Römischen Schriftstellern, nie aber in den Fränkischen Geschichtsquellen vorkommt, während der letztere nur in diesen sich findet, so ist es doch — durch Wen zuerst, ist mir unbekannt — bei den neueren Geschichtschreibern¹²⁾ her-

10. Ausser vielen a. Belegen s. Zeuss a. a. O. S. 334.

11. Zeuss a. a. O. S. 327. v. Ledebur Das Land und Volk der Bructerer S. 82 n. 333. S. 146 n. 519. Ukert Germania S. 334 ff. Loebell a. a. O. S. 496. Aug. Thierry Lettres sur l'histoire de France, L. VIII. führt aus Hariulf Chron. die Worte an: Meroveus, ob cuius facta et triumphos (*Franci*) intermisso *Sicambrorum* vocabulo Merovingi dicti sunt.

12. Indem nachstehend die Ansichten einiger der bekanntesten und gewichtvollsten neueren Geschichtschreiber angeführt werden, bemerke ich zuvor, dass Sebastian Münster in seiner *Cosmography* (Basel 1574) S. 150, wo er die Franken aus den Sicambern hervorgehen lässt, und der *Lex Salica* und *Ripuarica* gedenkt, die Salier oder Salischen Franken nicht erwähnt, und die gegensätzliche Unterscheidung Salischer und Ripuarischer Franken vielleicht noch nicht kannte. Dagegen sagt J. de Serres, *Inventaire general de l'histoire de France*, Paris 1658, (zuerst erschienen daselbst 1597)

kömmlich geworden, im Gegensatz zu den am Niederrhein sitzenden *Ripuariern* oder *Ripuarischen Franken*, wie auch zu den Ostfranken, den in Gallien vorgedrungenen Theil des Volkes *Salier* oder *Salische Franken* zu nennen. So erwiesen nun der Gentilname *Ripuarii* und der Landesname *Ripuarica* ist, obwohl mit schwankender Schreibung und mit mannigfacher Unsicherheit der Abgränzung, so zweifelhaft und nach meiner Ansicht unrichtig, wenigstens willkürlich, ist die gegensätzliche Benennung, man mag den Volksnamen *Salier*, oder die mit demsel-

S. 13. „Or il appert qu'entre les François les *Saliens* estoient les peuples qui tenoient les principaux degrez. Ainsi ils ont donné le nom à toute la nation si que tous les *François* sont bien souuent nommez *Saliens*.“ — Schlosser Weltgeschichte (1817) Th. II. 1. S. 99 Anm. g. „Bekannt ist, dass der Frankenbund schon frühe in zwey Theile sich theilte; den Bund der *Ripuarier*, — und den Bund der *Salier*.“ In der Bearbeitung von Kriegk, IV. S. 306. „Schon früher theilten sich die Franken in zwei Zweige etc.“ — Leo Lehrb. der Gesch. des Mittelalters S. 86. „Allmählich schieden sich die fränkischen Stämme in zwei Massen. Indem nemlich die gegen die Römer und diesen bundesverwandte Völker sich südwestlich von den Friesen, westlich vom Rhein unter Heerkönigen ausbreitenden Germanen den Namen *salische Franken* erhielten, erschienen mit der Zeit die übrigen in den alten Sitzen verharrenden Stämme, als die *ripuarischen Franken*.“ — Pfister Gesch. der Teutschen I. S. 286. „Das Hauptvolk hat sich nach seiner Festsetzung in den jenseitigen Eroberungen in zwei Stämme getheilt, die *salischen* und die *Uferfranken*.“ — Schmidt Gesch. von Frankreich I. S. 28. „Erst nachdem sie (die Franken) zum grossen Theile sich in Gallien angesiedelt haben, werden die in der Heimat, an den Ufern des Rheins zurückgebliebenen Stämme unter dem Namen der *ripuarischen Franken* zusammengefasst, während diejenigen, welche sich in Gallien niederlassen, *salische Franken* genannt werden, nach dem Volk der *Salier*, welches den Kern derselben bildete und dessen Heimat das Salland an der niederländischen Yssel war.“ — v. Ledebur a. a. O. S. 84. „Desto bedeutender tritt späterhin der Name der *Salier* aus der Dunkelheit hervor, in dem Namen derjenigen Franken, welche in Gallien ein neues mächtiges Reich begründeten, in dem Namen des Salischen Gesetzbuchs u. s. w. — Guizot Cours d'histoire moderne I. 10. Leçon: „La distinction des *Francs-Ripuaire*s et des *Francs-Saliens* est connue: c'étaient les deux principales tribus, ou plutôt les deux principales collections de tribus de la grande confédération des Francs. Les *Francs-Saliens* tiraient probablement leur nom de la rivière de l'Yssel (Ysala). — A mesure

ben in Verbindung gebrachte Adjectivform, *Salische Franken* (*Franci Salici*) gebrauchen.

Was zunächst die Zulässigkeit des Namens *Salier* für jene herkömmliche Bezeichnung zweifelhaft macht, ist der Umstand, dass der Name nur von den Römern, und zwar erst nach der Ansiedelung des Volkes auf Römischen Boden, nie aber von den Franken selbst genannt worden ist, und deshalb von diesen nie angenommen, später nicht einmal mehr gekannt gewesen zu sein scheint. Dass derselbe kein eigentlicher und ursprünglicher Volksname war, ergibt sich aus der später noch zu besprechenden Stelle des Ammianus Marcellinus¹³⁾, in welcher der Bericht von einem Zuge Julians gegen die Franken mit folgenden Worten beginnt: „Er zieht vor Allen zuerst gegen die Franken, diejenigen nämlich, *welche die Gewohnheit Salier genannt hat.*“ Indem ferner der Name von den Geschichtschreibern¹⁴⁾ nur bei den Berührungen, welche Julian mit diesem Volke hatte, in allen übrigen Stellen aber, welche die Gegenden, wo die Sa-

que les *Francs-Saliens* s'avancèrent vers le Sud-Ouest, dans la Belgique et dans la Gaule, les *Francs-Ripuaires* se répandirent aussi à l'ouest — jusqu'à la forêt des Ardennes. Les premiers sont devenus, ou à peu près, les Francs de Neustrie; les derniers, les Francs d'Austrasie.“ — Ganz abweichend und entgegengesetzt ist die Ansicht Hüllmanns, *Gesch. d. Urspr. der Stände in Deutschl.* 2. Ausg., S. 113 f. „Im Gegensatze sowohl des westlichen oder Gallischen Franken, als des mittlern, oder des ältesten Lothringens, ist Deutschland in den frühern Jahrhunderten des Mittelalters, theils das östliche, im weiteren Sinne, genannt worden, theils das Deutsche, und in der Folge schlechthin Franken. Unter den östlichen Franken in engem Sinne werden die Ost-Rheinischen oder *Salischen Franken* verstanden.“

13. Amm. Marcell. XVII. 8. Petit primos omnium Francos, eos videlicet, quos consuetudo *Salios* appellavit, ausos olim in Romano solo apud Toxiandriam locum habitacula sibi figere praecenter.

14. Ausser Ammianus Marcellinus, Julianus selbst, *Epistola ad Athenienses* ed. Spanh. p. 278 f. u. Zosimus III. 6. — Libanius, *Epit. in Julianum*, ed. Reiske I. p. 545. f. erzählt zwar dieselben Ereignisse, nennt aber nie den Namen der Salier, sondern braucht nur die allgemeinen Ausdrücke *οι βαρβαροι*, auch *οι ξηαντιοι* und *ξθνος ὄλον*.

lier sich niedergelassen hatten, betreffen, nur der Name *Franci* gebraucht wird, so spricht auch dies für die Annahme, dass jener kein alter und fortbestehender Stamm- und Volksname war. Wenn aber die Hilfstruppen, welche die Salier nach ihrer Unterwerfung durch Julian zu den Römischen Heeren stellten, in der *Notitia Dignitatum*¹⁵⁾ *Salii* genannt werden, so ist dies weder dafür ein Beweis, dass *Salii* ein eigentlicher Volksname war, da unter den dort aufgeführten Hilfstruppen auch andere Namen vorkommen, welche nicht ein Volk, sondern eine Eigenschaft bezeichnen, noch dafür, dass zur Zeit der Abfassung der *Notitia Dignitatum*, nach *Böcking* a. a. O. S. 119 ff. in den ersten 4 Jahren des 5. Jahrhunderts, das Volk noch eben so genannt wurde, sondern nur dafür, dass zu der Zeit, als die Hilfstruppen zuerst gestellt wurden, der Name in Gebrauch war. Denn neben den Saliern werden noch mehrere Völkerschaften aufgeführt, deren wirkliche Stammnamen längst verklungen und durch den Bundesnamen der Franken verdrängt waren.

Was ferner die Erwähnung des Namens in zwei Dichterstellen betrifft, so sind auch diese für das Fortbestehen desselben nur schwache, oder vielmehr keine Beweise. Denn beide Dichter sind Pannegyriker, und hatten weniger eine treue Darstellung, als die Verherrlichung der Ereignisse und Siege zum Zwecke, hiezu aber trug eine Häufung und die Wahl von Völkernamen bei, die aus ferner Gegend oder Zeit herüber klangen. So sagt *Claudianus*,¹⁶⁾ indem er die Verdienste seines

15. *Notitia utraque Dignitatum cum orientis tum occidentis*. Ed. Panciroli, *Salii* werden für den Orient S. 21 einmal, für den Occident S. 127 zweimal, und die letzteren S. 136 als *Salii seniores* in Gallien und als *Salii juniores Gallicani* in Spanien dienend aufgeführt.

16. *Claudiani De laudibus Stilichonis* L. I. v. 220 ss.

Rhenumque minacem

Cornibus infractis adeo mitescere cogis,

Ut *Salii* iam rura colat, flexosque *Sicambri*

In falcem curvent gladios, etc.

Gönners Stilicho um die Sicherung der Rheingränze durch Unterwerfung und Beruhigung der entferntesten Germanenstämme, mit mehr als dichterischer Uebertreibung schildert, und hier, wie noch oftmals, den geschichtlichen Boden verlässt, dass der *Salier* jetzt die Fluren bebaue, und die *Sicambres* ihre Schwerter zur Sichel krümmen. Beide Namen galten gewiss dem Dichter selbst als Bezeichnung der Bewohner derselben Gegenden, wie auch das von ihnen Ausgesagte nur im Ausdrucke verschieden ist. Aehnliche Tautologieen, in denen der allgemeine Volksname und die älteren, schon fast verklungenen Namen einzelner Stämme neben einander gesetzt werden, finden sich öfter. In der Stelle des Sidonius Apollinaris¹⁷⁾, welcher, Gallier von Geburt, den Untergang des Weströmischen Reiches um mehrere Jahre überlebte, wird von dem Siege gehandelt, welchen nach den Chroniken des Prosper und Cassiodorus, i. J. 435 Aëtius über die unter ihrem Könige Gundicar empörten Burgunder erfochten, und an welchem des Dichters Schwiegervater Avitus Theil genommen hatte. Nach Idacius fielen in diesem Kampfe 20,000 Burgunder, und 8000 der mit ihnen verbündeten Gothen, deren Name aber, nach Galland's Anmerkung zu dieser Stelle, absichtlich verschwiegen wird. Während sich dieses aus des Avitus nachherigem Verhältnisse zu den Westgothischen Königen Theodorich I. und Theodorich II., durch deren Letzteren er 455 zu Toulouse zum Kaiser ausgerufen wurde, sehr natürlich erklärt, so ist dagegen

17. Panegy. Avito Augusto dictus. Carm. VII. v. 230 ff.

Aëtium interea, Scythico qui saepe duello
Edoctus, sequeris: qui quamquam celsus in armis
Nil sine te gessit, cum plurima tu sine illo.
Nam post Juthungos et Norica bella, subacto
Victor Vindelico, Belgam, Burgundio quem trux
Presserat, absolvit iunctus tibi, vincitur illic
Cursu Herulus, Chunus iaculis, *Francusque* natatu,
Sauromata clypeo, *Salius* pede, falce Gelonus, etc.

die Theilnahme der übrigen erwähnten Völker an dem Kampfe ohne alles geschichtliche Zeugniß. Dichterische Ausschmückung ist daher wohl auch hier, wie in andern Stellen des Panegyrikus, zu vermuthen, und entweder in der Absicht, die Verschweigung der Gothen weniger auffallend zu machen, oder aber den verschiedenen Kampfesarten zu Liebe, ist eine Reihe von Völkerschaften aufgeführt worden, welche theils, wie Franken und Sallier, einem Stamme zugehörten, theils jüngst als vereinzelte streifende Schaaren nach Gallien gekommen, oder früher schon als Bruchtheile ihrer Stämme von den Imperatoren in das Römische Gebiet verpflanzt worden waren, und nur durch ihre fremd und furchtbar klingenden Namen den Glanz des Sieges verherrlichen sollten.

Was schon oben bemerkt wurde, dass der Volksname *Salii* in keiner einzigen Fränkischen Geschichtsquelle vorkommt, verdient besonders deshalb beachtet zu werden, weil sowohl *Ripuarii*, als auch *Franci orientales* häufig erwähnt werden, und es nicht an Anlässen fehlte, neben und im Gegensatze von diesen, die *Salii* oder *Franci Salici* zu nennen, wofür jedoch nur die Bezeichnungen *Franci* oder *Franci occidentales*¹⁸⁾ sich finden. Es muss dies aber um so mehr zur Annahme führen, dass der Name *Salii* dem Volke selbst fremd geblieben, und nur von den Römern ihm beigelegt worden war, als neben dem gewöhnlich gebrauchten allgemeinen Frankennamen, der Name *Sicambres* (S. Anm. 11.) noch später in des Volkes Erinnerung fortlebte, und gerade von denjenigen Franken gebraucht wurde, welche von den Sitzen der *Salii* her südwestwärts in Gallien vorgedrungen, hier den ersten Grund zu dem nachmaligen grossen Frankenreiche gelegt hatten. Kann man auch in der dauernden Volkserinnerung eine unzweifelhafte Ueberlieferung erkennen, so lässt sich doch der Zusammenhang und die Ueberein-

18. Pertz, Monumenta Germaniae historica, T. III. S. 567.

stimmung der *Salii* genannten Franken weder mit den unter Augustus durch Tiberius verpflanzten, noch mit den in der alten Heimath gebliebenen *Sigambren* durch andere Belege nachweisen. Während Zeuss a. a. O. S. 87, und von Wesebe a. a. O. S. 13, Anm. 12. gleich Aeltern, die Letzteren für die nachherigen *Franci* und *Salii* halten, so glauben Andere¹⁹⁾, die Stammväter dieser in den Ersteren zu finden, vergessen aber, dass die *Salii*, nach den Berichten der oben S. 12, Anm. 13 genannten Quellschriftsteller, aus ihrer Heimath verdrängt, ohne Zustimmung der Römer in deren Gebiet sich niedergelassen hatten²⁰⁾, also in keiner Weise die von Tiberius auf Römischen Boden verpflanzten *Sigambren* sein können. Mit dieser Ansicht lässt sich eine fernere Annahme v. Ledeburs a. a. O. S. 77 und 83, dass die *Salii* ihre Stammsitze an der Issel, im Sallande gehabt hätten, noch weniger vereinigen. Denn nach den von ihm S. 81 und 144 f., wie von Zeuss S. 85 und von v. Wesebe S. 11 f. angeführten Stellen wurden die von Tiberius verpflanzten *Sigambren* in Gallien, obwohl in der Nähe, so doch jenseits des Rheines angesiedelt. Und hier glaubt Zeuss S. 85 und mit ihm v. Sybel²¹⁾ dieselben in dem von Tacitus (Histor. IV. 26.) *Gugerni* und von Plinius (Hist. nat. IV. 31. ed. Harduin) *Guberni* genannten Volke, als nördliche Grenznachbarn der *Ubier*, von Mörs den Rhein abwärts zu finden. Hiermit stimmt das von *Strabo* in der Beschreibung des Belgischen Galliens

19. v. Ledebur a. a. O. S. 146. Bei Waitz, Das alte Recht der Salischen Franken S. 274, Müllenhoff's Beilage über die deutschen Wörter der *lex salica*, wo er mit Berufung auf *Strabo*, die *Salier* für die Nachkommen der unter den Gallischen Menapiern angesiedelten *Sigambren* hält.

20. Ammianus Marcellinus XVII. 8. *Francos, eos videlicet quos consuetudo Salios appellavit, ausos olim in Romano solo apud Toxiandriam locum habitacula sibi figere praeliceret.* Zosimus, III. 6. S. Anm. 21.

21. Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande. IV. S. 17.

(Buch IV.) über die *Sugambres* Gesagte überein, indem er sie mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass sie ein Deutsches Volk seien, Nachbarn der Menapien nennt, welche zwischen der unteren Schelde und den Rheinmündungen wohnten. Indem aber Strabo (Buch VIII.) unter den nördlichen Germanen an dem Ocean wiederum die *Sugambres* nebst anderen meist südlicher wohnenden Völkern nennt, so kann er natürlich nur den auf dem rechten Rheinufer gebliebenen Theil des Volkes gemeint haben. Ob dieser wirklich zu Strabo's Zeit schon nördlicher gezogen und in die Nähe des Meeres gelangt war, oder ob seine Sitze nur aus Unkunde der Entfernung an dieses verlegt worden sind, lässt sich schwer bestimmen. Wenn Zeuss, S. 329, wo er Julians Unternehmungen gegen die *Salii* bespricht, kurzweg behauptet, dass die *Sigambres* um diese Zeit dem Meere benachbart gewesen seien, so giebt er hiefür keinen anderen Grund an, als dass die Namen *Sigambri*, *Salii* und *Franci Salii* ein und dasselbe Volk bezeichnet haben. Ist auch Letzteres nach der schon erwähnten Ueberlieferung und Erinnerung des Volkes mit Gewissheit anzunehmen, so lässt sich doch bei dem Mangel bestimmter Nachrichten durchaus nicht nachweisen, wann und durch welche Anlässe die *Sigambres* nordwestlich an das Meer gelangt waren. Denn hier, und zwar auf der Insel der Bataver, wie auf dem linken Maasufer in Toxandrien sind, nach den über Julians Kriege erwähnten Quellen schon früher, Ammianus Marcellinus a. a. O. sagt *olim*, die *Salii* angesiedelt. Die Angabe des Zosimus,²⁰⁾ dass sie aus ihrer Heimath durch die Sachsen verdrängt seien, giebt nur zu unsicheren Vermuthungen Anlass, da bereits die einzelnen Stammnamen in dem

22. Zosimus III. 6. τὸ Σαλίῳν ἔθνος, Φράγκων ἀπόμοιρον, ἐκ τῆς οἰκείας χώρας, ὑπὸ Σαξόνων εἰς ταύτην τὴν νῆσον ἀπελαθέντας etc.

allgemeinen Namen der Franken aufgegangen waren, als deren Theil die *Salii* ausdrücklich bezeichnet werden. Uebrigens lässt schon S. Münster a. a. O. S. 150 die *Sigambrier* in Geldern, Holland, Westphalen und Friesland wohnen.

So wenig, als in den Fränkischen Geschichtsquellen, findet sich der Name *Salii* in den alten Rechtsquellen der Franken. Vor Allem ist es auffallend und beachtenswerth, dass er weder in der *Lex Salica*, — als deren Heimath und ursprüngliches Gebiet die Gegenden, welche die *Salii* zu Julians Zeit und vielleicht bald nachher weiter gegen Südwesten hin einnahmen, durch die in dem Gesetz²³⁾ enthaltenen Ortsbestimmungen erwiesen sind, — noch in einer der Ueberschriften, noch auch in den beigefügten Prologen und Epilogen zu finden ist. Wie in dem Texte selbst die Mitglieder des Volkes, dem das Gesetz galt, bald durch *Francus*, bald durch *ingenuus*, bald ganz allgemein durch *aliquis* bezeichnet werden, so wird auch in den Prologen²⁴⁾, welche die unverkennbaren Spuren eines hohen Alterthums an sich tragen und die Entstehung des Gesetzes erzählen, das Volk, welches sich dasselbe gegeben habe, nur *Franci* und *gens Francorum* genannt. Dagegen findet sich das Adjectiv *Salicus* mit dem Beisatze *lex* nicht blos in den verschiedenen Ueberschriften²⁵⁾ und in einem der Prologe, sondern auch in dem Texte des Gesetzes selbst.²⁶⁾ Ferner findet es

23. Tit. De filtoris ed. Herold L. ed. Waitz XLVII. Müller a. a. O. S. 8. ff. Waitz a. a. O. S. 44 ff.

24. Waitz a. a. O. S. 36 ff. giebt die verschiedenen Texte derselben. Ueber ihr Alter Müller a. a. O. S. 1 ff.

25. Waitz a. a. O. S. 45 führt als solche an: *Pactus legis Salicae*, so bei Herold, *pactus Salicae*, *lex Salicae*, *lex Salica*.

26. Nach Waitz a. a. O. S. 45 in Tit. XLI. 1. XLV. 2. L. 2. 3. LII. LVII. 1. In allen diesen Stellen hat der älteste Pariser Codex immer *saliga* oder *salega*. Bei Herold steht immer *Salica* in Tit. XIX. 5. XLIV. 1. LIII. 2. 3. LV. LX. LXVI. 2. 3.

sich mit *terra* verbunden in dem bekannten, folgereichen Salischen Erbfolgesetz, welches in Frankreich zu einem Fundamentalgesetz erhoben, wohl mehr als die ganze übrige *Lex Salica*, und vielleicht allein Anlass geworden ist, die Westfranken oder Franzosen mit dem Namen Salier und Salische Franken zu bezeichnen. Doch steht *terra Salica* nur in den jüngeren Handschriften, und ist aus diesen wohl in alle ältere Ausgaben übergegangen, während es in den älteren Handschriften und den diesen folgenden Ausgaben fehlt²⁷⁾. In den letzteren findet sich auch *Salicus* zur Bezeichnung von Personen, nur in Einer Stelle, die übrigens in den ersteren eine ganz abweichende Lesart und Bedeutung enthält²⁸⁾, während in diesen noch ein zweites Mal²⁹⁾. Da Herold in den beiden letzten Stellen *Salecus*, in den übrigen aber, wo es mit *lex* und *terra* verbunden ist, immer *Salicus* schreibt, so hat dies Müller (a. a. O. S. 150 ff.) zu der Annahme veranlasst, dass *Salicus* und *Salecus* wirklich zwei nach Stamm und Bedeutung verschiedene Worte seien. *Salecus* hält er nämlich für eine Latinisirung des Altheutschen *sälig* oder *saalic*³⁰⁾, selig, begütert, reich. Wie annehmbar auch diese Ansicht durch die beigebrachten Belege für die Bedeutung und Anwendung des Wortes und durch die Vergleichung mit ähnlichen Ausdrücken

27. Ed. Herold Tit. LXII. De alodis c. 6: De terra vero *Salica*, in mulierem nulla portio hereditatis transit, sed hoc virilis sexus acquirit etc. Bei Waitz Tit. LIX. 5: De terra vero nulla in muliere hereditas est, sed ad virilem sexum qui fratres fuerint, tota terra perteneat. S. hierüber Waitz S. 117 ff. Müller a. a. O. S. 157 ff.

28. Waitz a. a. O. S. 46. — Tit. XIV. De superventis seu expoliatis c. 2: Si vero Romanus *barbaro Salico* expoliaverit. Bei Herold Tit. XVII. 2. Si vero Romanus, Barbarus, *Salecum Francum* expoliaverit.

29. Bei Herold Tit. XXXII. De debilitatibus c. 19: Si quis *Salecus Salecum* castraverit etc. Bei Waitz ist es Tit. XXIX., doch nur mit 7 Capiteln.

30. Graff Althochdeutscher Sprachschatz VI. S. 179. Grimm Grammatik II. S. 54.

gemacht wird, so wenig wird sie doch durch die Handschriften der Lex Salica und der Capitularien der Fränkischen Könige unterstützt. Während in diesen *lex saliga*³¹⁾ wiederholt vorkommt, und in den Anmerk. 25 angeführten Titeln des Gesetzes gleichfalls als Variante erscheint, so ist in den Stellen der Capitularien³²⁾, wo nach Müllers Ansicht *Salecus* stehen müsste, die Schreibung *Salicus* unzweifelhaft. Mit Recht sagt daher Waitz a. a. O. S. 45, dass Müllers auf Kenntniss weniger Handschriften beruhende Unterscheidung bei genauerer Untersuchung ganz hinfällig werde.

Wenn demnach durch die Handschriften der älteren Rechtsquellen, in welchen das Adjectiv *Salicus* zunächst vorkommt, die Annahme eines zweiten, nach Form, Abstammung und Bedeutung verschiedenen Wortes durchaus nicht gerechtfertigt, sondern unzweifelhaft nur die Form *Salicus* festgestellt ist, deren verschiedene Schreibung mit *c*, *g*, und *ch* aus der allgemeinen Unsicherheit der älteren Orthographie sich erklärt, so ist ferner zu untersuchen, ob die Annahme von zwei der Form nach völlig gleichen, doch nach Abstammung und Bedeutung verschiedenen Worten, durch die Anwendungen und Verbindungen, in denen *Salicus* vorkommt, nothwendig und begründet ist. Wie später gezeigt werden wird, ist dies die Ansicht Vieler, doch weder nothwendig, noch irgendwie begründet. Das eine dieser Worte soll ein Gentiladjectiv und von dem Volksnamen *Salii* abgeleitet sein. Dieselben Zweifel jedoch, welche gegen diesen, als einen wirklichen und dem von den Römern so bezeichneten Frankenstamme üblichen Volksnamen, erhoben und nachgewiesen worden sind, treffen das von ihm hergeleitete Gentiladjectiv um so mehr, als dasselbe nicht von den Römern, sondern von den Franken selbst gebraucht wor-

31. Pertz Monumenta Germaniæ historica. T. III. S. 8. 85. 114.

32. Pertz a. a. O. T. III. S. 10. 85. 196.

den ist. Da nun diese Ableitung und die aus ihr hervorgehende Erklärung in mehreren Verbindungen durchaus unzulässig ist, so hat man für letztere ein Deutsches, von dem Deutschen Stammwort *sal*³³⁾ abgeleitetes und in seiner latinisirten Form dem Gentiladjectiv zufällig ganz gleichlautendes, aber ein Rechtsverhältniss bezeichnendes Adjectiv substituirt.

Indem mir die zweite Ableitung des Wortes *Salicus* als allein richtig und die aus ihr sich ergebende Bedeutung in allen Fällen, wo es gebraucht ist, nicht bloss als zulässig, sondern auch als entsprechend erscheint, so enthalte ich mich jeder weiteren Bemerkung über die Unzulässigkeit des Ausdruckes *Salische Franken* zur Bezeichnung eines Frankenstammes. Leider ist mir die Ausgabe des Joinville von Du Cange und die derselben beigegebene *Dissertatio* 17, in welcher, wie er in dem Glossar. unter *sala publica* sagt, die von Aeltern aufgestellte gleiche Ableitung des Wortes *Salicus* besprochen wird, ausser vielen anderen älteren und neueren Hilfsmitteln, unzugänglich geblieben*). Unter den Neueren scheint Hüllmann³⁴⁾ den Ausdruck *Salisch*, den er unter den

33. Graff a. a. O. VI. S. 176. — Grimm a. a. O. II. S. 54. und III. S. 427, wo *sal* mit dem Gothischen *saljan* (divertere, manere, habitare) in Verbindung gebracht, und *sale* als Angelsächsische Form bezeichnet wird. II. S. 474 und 518 wird die Form *sals* mit den in Zusammensetzungen eintretenden Veränderungen angegeben. Für die mögliche Form *sale* vergl. Anm. 36 u. 37.

*) Auf die Benutzung meiner und der in Ansehung der älteren historischen Literatur noch armen Schulbibliothek, bei Benutzung auswärtiger Bibliotheken aber auf einzelne Werke und einzelnes gelegentliches Nachschlagen beschränkt, spreche ich dieses Bedauern aus einem doppelten Grunde aus. Wie mir vielleicht manche, für die Beurtheilung der verschiedenen Ansichten oder die Bildung und Begründung der eigenen, wichtige Belege unbekannt geblieben sind, so habe ich vielleicht auch Manches, was von Anderen schon aufgestellt und nachgewiesen war, wiederholt, ohne das frühere Vorhandensein zu wissen.

34. *Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschland.* (2. Aufl.) S. 32.

verschiedenen, zu den alten Landes- und Volksnamen gesetzten Bezeichnungen die älteste und vorzüglichste nennt, ohne jedoch in dessen einzelne Verbindungen einzugehen, ebenfalls nur von dem Stamme *sal* abzuleiten.

Die Bedeutung des Wortes *sal*, mit Lateinischer Endung *sala*, für Haus, Hof, nicht allein — obgleich häufig — des Königs, sondern freier Männer überhaupt, welche freie Herren ihres Besitzthums sind, meist auch mit Einschluss des zum Hofe gehörigen Landes, ist überall nachgewiesen³⁵). Nirgends aber habe ich die, aus einigen Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts hervorgehende, Bedeutung eines Besitzrechtes, der Grundherrlichkeit, des Obereigenthums, erwähnt gefunden, und glaube daher, dass dieselbe mit einem anderen Worte in Verbindung gebracht worden ist. Von Graff wird nämlich a. a. O. VI. S. 176 nach dem Zeitwort *saljan*, *seljan*, *sellan*, (*offerre*, *tradere*) als Norddeutsches Substantiv *sala* angeführt, und durch *traditio*, *delegatio*, *venditio* erklärt, wie es auch von Grimm a. a. O. II. S. 54 mit jenen Zeitwörtern zusammengestellt und durch *venditio* übersetzt ist (vergl. III. S. 427). Zwar kann aus der Bedeutung *traditio*, mit welchem Wort häufig die dem Verkauf folgende Uebergabe bezeichnet wird, der Begriff von Besitz und Eigenthumsrecht abgeleitet und erklärt werden, doch ist mir die Richtigkeit dieser Annahme, durch die in den folgenden Urkunden beigetzten Worte und durch die Bestimmung, dass das Eigenthum ein volles, freies sei, zweifelhaft. Einfacher scheint mir die Erklärung,

35. Ausser den Anm. 33 angeführten sprachlichen Werken, vergl. Du Cange Glossar. unter *Sala*, wo bemerkt wird, dass in Gascogne die Schlösser und Höfe des Adels noch so genannt würden. Eichhorn a. a. O. I. §. 84. Hüllmann a. a. O. S. 5 ff. Derselbe Gesch. des Ursprungs der Deutschen Fürstenwürde S. 12. Müller a. a. O. S. 148 behauptet gegen die gewöhnliche Ansicht, doch ohne hinreichenden Grund, dass *sal* nicht blos mit *curtis* und *curia* gleichbedeutend sei, sondern auch die *mansio* des Hüfners und somit im Allgemeinen eine Wohnstätte bezeichne.

dass volles, freies, grundherrliches Besitzrecht ursprünglich nur an den Salen haftete und von diesen den Namen entlehnte. Wenn selbst Grimm und Graff mehrere der mit *sal* und *sele* zusammengesetzten Wörter fraglich und zweifelhaft mit den Stämmen *sal* (*domus, aula*) und *sala* (*traditio*) oder *saljan* (*tradere*) zusammenstellen, so glaube ich zwar, nach den später bei *terra Salica* anzuführenden Belegen, mich bei diesen für den ersteren Stamm entscheiden zu können, wage dies jedoch nicht mit gleicher Bestimmtheit für *sala, sale*, in den folgenden Stellen.

Die erste der von Lacomblet in seinem Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins mitgetheilten Urkunden,³⁶⁾ im Jahr 1179 von dem Abte zu Burtscheid ausgestellt, bezieht sich auf das eine Meile südwestlich von Aachen, im ehemaligen Herzogthume Limburg gelegene Dorf Vilen, wo die Söhne eines gewissen Wilhelm von Niesweiler vier Mansen dem Abte verkauften. Weil sie aber nicht frei, sondern Ministerialen des Herzogs von Limburg waren, so hatten sie nicht selbst das volle, freie Eigenthumsrecht, *sala*, sondern der Herzog, welcher es an ihrer Vorfahren Statt von dem früheren Verkäufer, Hermann von Sleiden, einem freien Manne, überkommen hatte, und es nun ebenfalls dem Abte verkauft. In der zweiten Urkunde³⁷⁾ v. J. 1197 erklärt der Erz-

36. Th. I. N. 470. Preterea usucapium possessionis huius. quod theonica exprimitur lingua. *Sala* quod ipsi quidem quia liberi non erant uerum ministeriales ducis Henrici de Limburch. usucapere a prefato libero et nobili viro nequibant. immo dominus eorum in usus ipsorum suscepit. ut ecclesia nostra *ex integro possideret* quod suum futurum erat. ab ipso domino duce IIII marcis redemi. Ueber das beschränkte Recht der Ministerialen, freies Eigenthum zu erwerben und frei über dasselbe zu verfügen, vergl. von Fürth Die Ministerialen S. 279 ff.

37. Th. I. N. 554. Comes Thirricus et eadem uxor sua Jutta — in manum nostram omnium predictorum allodiorum *proprietaem* que vulgo *Sale* dicitur sollempniter resignaverunt. — Postmodum cum eodem comite et uxore sua ad predicta castra accedentes ea nobis et ecclesie Coloniensi *salivimus*. Hüllmann, Gesch. des Ursprungs der Deutschen Fürstenwürde

bischof Adolph I. von Cöln, dass Graf Tirrich von Landsberg und dessen Gemahlin Jutta auf das *sale* genannte Eigenthumsrecht über die von dem Vater der Letzteren an das Erzstift verkauften und jetzt mit dem Rest der Kaufsumme bezahlten Allodien, die Schlösser Beilstein, Wied und Windeck, völlig und feierlich verzichtet, jene Schlösser aber als Lehen zurück empfangen, und dass gleichzeitig deren Castellane eidlich gelobt hätten, in Kriegszeiten die Schlösser dem Erzbischof und seinen Besatzungen zu öffnen. — In der dritten, von demselben Erzbischof im gleichen Jahre über die Güter des Klosters Kapellen ausgestellten Urkunde³⁸⁾ wird das von dem Kirchenvogt, Graf Heinrich von Sayn, angetretene und dem Erzbischof wieder abgetretene Besitzrecht *sale* genannt. — In einer vierten Urkunde³⁹⁾ vom J. 1223 nennt Heinrich von Kessenich und Argenteil sein Besitzrecht auf einen Theil des bei Odilienberg zwischen Maas und Roer gelegenen Waldes, welcher einem seiner Ministerialen zu Lehen gegeben, von diesem aber dem Marienklöster zu Heinsberg verkauft worden war, *sala*, und überträgt dieses sein Recht dem Klöster. Das nach dem Gebrauch der Edelen hiebei übliche symbolische Ceremoniel wird angegeben, und gleicht demjenigen, welches in einer, aus Galland au Franc-Alleu. S. 317, im Dictionnaire de Trevoux T. V. unter *salique* citirten, Verkaufsurkunde ausführlicher beschrieben ist.

Das in der zweiten Urkunde, für das an Ort und

S. 12 Anm. 26, führt irrthümlich diese Urkunde als Beleg an, dass *sala* auch *Burg* bezeichne.

38. Th. I. N. 558. Comes Henricus de Seyne maioris ecclesie advocatus suscepit *illud* quod vulgo dicitur *Sale*. et susceptum resignavit in manus nostras.

39. Th. II. N. 110. Nos — sepefatum allodium nostrum in Bakenbuch cum omni situ et locis nobis attinentibus — iure prop(ri)etatis perpetuo obtulimus possidendum, *ius* nostrum quod *Sala* dicitur, secundum consuetudinem Nobilium, tam cespitis quam rami viridis ex(h)ibitione conferendo.

Stelle, und gewiss unter altherkömmlichem Ceremoniel stattfindende Besitzergreifen, gebrauchte Zeitwort *salire* (s. Anm. 36) hängt mit dem vorhergehenden Worte *sala*, wie der Bedeutung nach, so auch ohne Zweifel seiner Abstammung nach zusammen. Die gleiche Bewandniss hat es mit dem das Gegentheil von *salire* bezeichnenden Deutschen Zeitwort, welches in Lacomblet's Urkundenbuch in drei verschiedenen Formen erscheint: *verseelen*⁴⁰⁾, *verselen*⁴¹⁾, *verseylen*⁴²⁾. Die von Grimm a. a. O. II. S. 856 zu *verseln* gegebene Erklärung *tradere, weggeben, abliefern*, liegt zwar der Rechtsentäusserung zu Grunde, doch fehlt auch hier der wesentliche Begriff des vollen Besitzrechtes, der in den drei Urkunden hervortritt. In der ersten vom Jahre 1280 werden die von Daniel von Bagheim verkauften Güter zu Junkersdorf *verum et certum allodium*, und die nach der gerichtlichen Uebertragung und Verzichtleistung stattfindende Aushändigung des vollen und freien Besitzrechtes *verseelen* genannt. Denn sicherlich bezieht sich dieses Wort nicht bloß auf *ius illud*, womit es grammatisch verbunden ist, sondern gleichmässig auch auf das nachfolgende *fecimus ad manus*. Dass diese Aushändigung ebenfalls mit einer gewiss altherkömmlichen, und wahrscheinlich symbolischen, Feierlichkeit verbunden war, ergibt sich aus der zweiten und dritten Urkunde, wo diese *sollempnitas* mit dem Volksausdruck *verselen* und *verseylen* bezeichnet wird. In der zweiten v. J. 1281 werden die der Abtei

40. Th. II. N. 743. Predicta bona omnia Gunterstorp — supraportavimus et resignavimus et illud ius, quod dicitur *verseelen*, fecimus ad manus predictorum etc.

41. Th. II. N. 748. Quam renunciationem et effestucationem fecimus — dictas decimas cum potestate silvatica monasterio dictorum abbatis et conventus supportando iure hereditario cum sollemnitate que *verselen* vulgariter appellatur.

42. Th. II. N. 821. Eadem bona — tradidimus et assignavimus pleno iure — ea sollemnitate que dicitur *verseylen*.

Altenberg verkauften Zehnden nebst Holzgewalt zu Rheindorf, und in der dritten, v. J. 1286, die dem Apostelstifte zu Köln verkauften Ländereien *purum allodium* genannt, und dem Verkauf die Worte *pleno iure* beigefügt.

Man mag nun die nachgewiesene Bedeutung des Wortes *sala*, *sale* für das freie grundherrliche Besitzrecht, welches nicht dem Lehens- und Dienst-, sondern nur dem freien Manne zustand, und nur an dem völlig freien, erblichen Eigenthume haftete, sowie die hiemit zusammenhängende Bedeutung der Zeitwörter *salire* und *verselen* auf das Stammwort *sal* oder auf das Zeitwort *saljan* zurückführen, so bleibt doch die Ableitung des in den lateinisch geschriebenen Rechtsquellen gebrauchten Adjectivs *Salicus* von dem ersteren Stamme, hierdurch unberührt. Der sicherste Beweis für dieselbe ist in der Verbindung *terra Salica* enthalten, welche das zum Herrenhof, *sal*, *sala*, gehörige, und eben deshalb so benannte Land bezeichnete. Diese Erklärung von *Salicus* ist jetzt, wie in der eben genannten, so auch in der Verbindung mit anderen analogen Worten, als *huoba*, *domus*, *decima*, u. s. w. fast allgemein angenommen worden,⁴³⁾ und deshalb auch unzweifelhaft, weil diese Verbindungen am häufigsten in Gegenden vorkommen, wo weder die Lex Salica gegolten, noch die Salii sich niedergelassen hatten⁴⁴⁾.

43. Eichhorn a. a. O. I. §. 84, b. erklärt *terra salica* durch *terra dominica* und *indominicata*, Land, welches zur *sala* oder *curtis* gehört. Waitz a. a. O. S. 118 sagt, dass nach Guerards Untersuchungen *terra salica* nur das zum Hofe gehörige Land bedeute, und dass der Name mit den Saliern und dem Salischen Gesetz gar nichts zu thun habe. — Müller a. a. O. S. 148. Hüllmann Gesch. des Ursprungs der Stände S. 5 f. giebt urkundliche Belege, in denen *terra salica* den als Lehen ausgethanen Ländereien gegenübersteht. Bei den beiden Letzten, wie bei Du Cange, Glossar. unter *lex salica*, Belege für die Verbindung mit *decima*, *domus*, *servus* u. s. w.

44. Beispiele für das Vorkommen der *terra salica* in verschiedenen Gegenden Deutschlands bei Hüllmann a. a. O. S. 7, im Ripuarischen Lande bei Lacomblet Urkundenbuch I. N. 391: *Salica terra* S. Gereonis, N. 81:

Demungeachtet haben von Letzteren Manche⁴⁵⁾ das bevorzugte Rechtsverhältniss abzuleiten gesucht, was jedoch, nach dem eben Gesagten, auch dann unzulässig ist, wenn man unter *Saliern* und *Salischen Franken*, in einer für das erste Wort ganz willkürlichen, nur für den zweiten Ausdruck vielleicht annehmbaren Bedeutung, alle zum Salischen Gesetz sich bekennende Franken begreifen will, wie dies Du Cange, Glossar. unter *Lex Salica* und daselbst unter *Salici homines*, v. Ledebur a. a. O. S. 82, und Waitz a. a. O. S. 46 thun. Schon einmal ist bemerkt worden, dass es eine Anzahl von Worten giebt, welche mit *sal* und *sele* zusammengesetzt sind, von Graff und Grimm aber hinsichtlich ihres Stammes theils zweifelhaft gelassen, theils verschieden angegeben werden⁴⁶⁾. Wenn auch bei einigen dieser Zusammensetzungen die Ableitung von *sellan*, *saljan* (tradere) sich in so fern erklären lässt, als die mit ihnen bezeichneten Besitzungen zu Lehen ausgethan sein konnten, so ist es doch viel einfacher, alle auf das Stammwort *sal* (curtis, curia), zurückzuführen, zumal mit denselben meist Besitzungen bezeichnet werden, welche sicher nicht zu Lehen gegeben waren. Für die angenommene Ableitung dieser Worte sprechen auch die mehrfach in den Urkunden beigetzten Erklärungen, wie die in den Lateinischen Texten meist beigefügten Bemerkungen, dass es Ausdrücke der Volkssprache seien, es wahrscheinlich

hoba salica, N. 154: *curtis dominica et terra salici raris*. — Die Form *salariarius*, mit *terra*, Lacomblet a. a. O. I. 88. 94. II. 97. 504. mit *vinea*, I. 66. u. 67. scheint mir keine abweichende Bedeutung von *salicus* zu haben, was auch Waitz a. a. O. 119 gegen v. Sybel in Zweifel zieht.

45. So ausser Aelteren noch Luden a. a. O. III. S. 245 ff. S. 711.

46. Graff a. a. O. VI. S. 176 nennt unter *sal*: *salihus* und *selihus*, fraglich aber *salihof* und *salihuoba*, ebenso die letzten Worte mit *salilant* unter *sala*, *traditio*, *selehof*, *curtis*, unter *Hof* IV. S. 829. Grimm a. a. O. II. S. 474 nennt neben *sal* zweifelhaft *salilant* und *selilant*, S. 681 aber bei *sellan*, *tradere*, ohne Bedenken *selilant* und *selehof*, *curtis*.

machen, dass die vorher erwähnten Verbindungen von *Salicus* zum Theil ihre Lateinische Uebersetzung und Umschreibung sind⁴⁷⁾.

Was ferner *Salicus* im Namen der *Lex Salica* betrifft, so wird es hier mit nur wenigen Ausnahmen von dem Volksnamen *Salii* hergeleitet und dem Genitiv desselben gleich geachtet⁴⁸⁾. Wenn Waitz a. a. O. S. 45 ff. diese Ansicht die natürlichste und historisch am besten beglaubigte nennt, so muss ihm zwar eingeräumt werden, dass die Ableitung des Gentiladjectivs von *Salii*

47. Vergl. Lacomblet, Urkundenb. I. N. 253 v. J. 1096: apud Leie — curtis quae francorum lingua *selehof* dicitur, ferner daselbst: omne *Selegut* — in Leie. N. 14 v. J. 799: in manheri *selihoua* in pago norht tueanti. — In Nordtwente, nordwestlich von Ottmerssum, Mander? — N. 211 v. J. 1068: decimas ad dominicatos mansos quod vulgo dicitur *selehoua* pertinentes. omnium curiarum in westphalica seu ostphalica. N. 367 v. J. 1149: bona ecclesie que vulgari lingua *sellant* nuncupantur ad curtim (keunenheim) pertinentia. II. N. 97 v. J. 1221: agros terræ salariciæ curtis in Vrankinheim qui vulgo *Selant* dicuntur. Lacomblet Archiv für die Gesch. des Niederrheins S. 163, Anm. 1. (aus dem 15. Jahrh.) Ista sunt principales curtis ecclesiæ Sanctensis, vulgariter dictæ *Sailhofe*. S. 281, in einem Weisthume der Herrlichkeit Liedberg, v. J. 1369, c. 3: *Seilhaeve*, c. 4 u. 5: *Seilhaef*. S. 302, Cæsarius ad Registr. Prumens.: Mansi indominicati, qui sunt agri curiæ, quos vulgariter appellamus *Selgut*. S. 384, im Weisthume der Gerechtsame eines Erzbischofs von Trier, aus dem Anfang des 13. Jahrh. XIII, 8: *Selluwe*. XLV, 2: *Seylgut*. S. 205, in den Latenrechten des Hofes zu Ginderich v. J. 1463: in syme vryen *Sadelhoff* toe Ginderick. *Sadelhof* und *Sattelhof* nennt Müller a. a. O. S. 148 Verstümmelungen.

48. Eichhorn a. a. O. I. 35. Savigny Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter (1. Aufl.) I. S. 105. Schmidt Gesch. d. Teutschen I. S. 305. Luden a. a. O. III. S. 245 f. Pfister a. a. O. S. 374 ff. van Kampen Gesch. der Niederlande I. S. 63. Schmidt Gesch. von Frankr. I. S. 90. v. Ledebur a. a. O. S. 82. Guizot Cours d'histoire moderne, IX. Leçon: la législation, le droit, les coutumes des Francs-Saliens. Aeltere Vertreter dieser Ansicht im Dictionnaire de Trevoux T. V. unter *Salique*, daneben auch die Vertreter anderer Ableitungen, z. B. von den königlichen *Salen*, für welche das Gesetz gegeben worden sei, von dem Fluss *Sale*, der Heimath des Gesetzes, von dem Deutschen *salich*, durch *salutare* erklärt, von *sal*, Klugheit, von *salomonique*, von den Anfangsworten vieler Titel *si aliquis* u. s. w.

und dessen Verbindung mit *lex*, um das dem Volke zugehörige Gesetz zu bezeichnen, zulässig, dass ferner der von Müller a. a. O. S. 149 vorgebrachte Einwand, es komme wohl *lex Francorum*, niemals aber *lex Saliorum* oder *Salicorum* vor, wenn auch beachtenswerth, doch nicht schlagend, und dass die Behauptung, es müsse so heissen, völlig ungegründet sei, indessen sucht man vergeblich nach irgend einer historischen Beglaubigung. Denn dass in den Fränkischen Rechts- und Geschichtsquellen nirgends, auch da nicht, wo von dem Ursprung des Volkes und Gesetzes gehandelt wird, der Volksname *Salii* genannt worden, und dass er hienach dem Volke selbst nicht üblich, vielleicht nicht einmal bekannt gewesen ist, muss die Bildung des Gentiladjectivs und dessen Gebrauch in eben jenen Quellen mehr als zweifelhaft machen. Nur eine völlige Nichtbeachtung dieses Bedenkens und der in andern Verbindungen anerkannten Ableitung und Bedeutung von *Salicus* konnte die — im Eingang des von den meisten Handschriften gegebenen Prologs stehenden — Worte: *Gens Francorum — dicta-verunt salica lege*⁴⁹⁾, also erklären lassen: das Volk der Franken gab sich das Gesetz der Salier. Indem Müller a. a. O. S. 45 den Namen durch Hofrecht, Weisthum der Hofbesitzer, Hubenweisthum, Weisthum aller salassigen Männner erklärt, welches freilich nicht allein Salrecht, im Gegentheil meist andere Rechte bespreche, den alten volkstümlichen Namen aber beibehalten habe, so gesteht Waitz a. a. O. S. 45 Anm. 2 zwar zu, dass das Wort dies heissen könne, spricht jedoch kurzweg der Annahme allen Grund ab. Würde es der Kritik jemals möglich werden, den Urtext des Gesetzes wieder herzustellen, so würde vielleicht schon dessen Inhalt und Fassung jene Annahme rechtfertigen. Noch mehr aber würde dies der Fall sein, wenn es möglich wäre, das

49. Waitz a. a. O. S. 37 gibt den Prolog nach Pardessus.

alte heimische Volksrecht, welches vielleicht seit ältester Zeit *Recht der Sale*⁵⁰⁾ hiess und seinen Namen dem erweiterten Rechtsbuch vererbte, aus den Zusätzen heraus zu finden, welche es in den neuen Sitzen auf Römischen Boden, — wo es, wie wohl als ausgemacht angenommen werden kann⁵¹⁾, zuerst nieder geschrieben wurde, — durch die Beziehungen zu den vorgefundenen Bewohnern und durch die veränderten Zustände des Volkes selbst, erhalten musste.

Endlich sind noch die Stellen zu betrachten, in denen *Salicus* zur Bezeichnung von Personen adjectivisch oder substantivisch gebraucht ist, und in denen fast allgemein die Bedeutung Salischer Stammgenossenschaft oder eines von dieser abgeleiteten Rechtsverhältnisses angenommen wird. Ihre nach den Citaten Anderer geringe Zahl habe ich, trotz aller Bemühungen, nur mit wenigen Stellen, welche den Capitularien der Fränkischen Könige entnommen sind, vermehren können. In keiner einzigen derselben aber habe ich die Nothwendigkeit, nicht einmal einen Anlass und Fingerzeig finden können, das Wort *Salicus* als Gentiladjectiv zu erklären. In allen vielmehr glaube ich die angegebene Ableitung von *sal*, und die aus dieser hervorgehende Bedeutung eines Rechtsverhältnisses festhalten zu können. Hiemit stimmt auch Waitz a. a. O. S. 46, wenn gleich durch die Ableitung

50. Dass das Recht mehrfach nach den Orten, an welchen und für deren Zugehörige es gesprochen wurde, benannt worden ist, bedarf keines Beweises. Beispiele von Rechtsnamen, welche durch Zusammensetzung von Ortsbezeichnungen mit *raht*, *reht*, *ius*, gebildet wurden, bei Grimm a. a. O. II. S. 515 u. Graff a. a. O. II. S. 409. *Leges Upstalbomicae* bei Müller a. a. O. S. 147. *Jus burgense*, *ius curie*, *ius patrie* bei Lacombet, Urkundenbuch I. N. 483. — Sollten die *proceres* und *rectores gentis*, welche in dem vorgedachten Prolog als Gesetzgeber genannt werden, nicht als Salherren anzusehen sein?

51. Waitz a. a. O. S. 75 — 92. Müller a. a. O. S. 156 u. 270 setzt die Abfassung in die ersten drei Jahrzehnde des 5. Jahrhunderts.

von dem Volksnamen, überein, indem er sagt, dass immer das freie Mitglied der Gemeinde unter *Salicus* verstanden sei. Dass das Rechtsverhältniss desselben, dessen Untersuchung übrigens ausser dem Plan dieser Arbeit liegt, als ein bevorzugtes anzusehen sei, dafür scheint mir der in der Herold'schen Ausgabe der *Lex Salica*, Tit. XXXII. de debilitatibus c. 19 enthaltene, bei Waitz fehlende, Zusatz zu c. 17 und 18⁵²⁾ Zeugniß zu sein. Das Verbrechen nämlich, welches, an einem *ingenuus* begangen, nach c. 17 mit 4000 Denaren gebüßt wird, ist nach c. 19, wenn es von einem *Salicus* an einem *Salicus* verübt wird, mit dem doppelten Betrage belegt, welcher nach c. 18 auch für ein schwereres Vergehen gegen den *ingenuus* festgestellt ist. Obgleich sich diese Unterscheidung des Verbrechens und der Strafe nach Waitz in den älteren Handschriften nicht findet, so scheint doch eben der spätere Zusatz für einen später eingetretenen Unterschied zwischen *ingenuus*, dem Gemeinfreien, und *Salicus*, dem edlen, höhergestellten Freien von salherrlichem Geschlechte, zu sprechen. Denn ohne einen wirklichen Grund, aus reiner Willkür der Abschreiber, kann doch der Zusatz unmöglich sich eingeschlichen haben. Dass viele freie Franken von Guntram (561 — 593) der Besteuerung unterworfen, und dadurch in eine niedrigere Stufe der Freiheit versetzt, dass auch Freigelassene, welche gewiss nie völlig in die Rechte der alten freien Salherren eintraten, *ingenui* genannt wurden, findet sich bei Gregor von Tours⁵³⁾.

52. c. 17. Si quis ingenuum castraverit aut virilia transeapolaverit, unde mancus sit — IIII M. den. qui faciunt solid. c. culpabilis iudicetur. — c. 18. Si vero ad integrum tulerit virilia — VIII. M. denar. qui faciunt sol. cc. culpabilis iudicetur. c. 19. Si quis Salecus Salecum castraverit VIII M. den. culpabilis iudicetur, qui faciunt solid. cc. excepta medicatura, quæ componatur sol. IX. — Bei Waitz Tit. XXIX. c. 7. Si quis hominem ingenuum castraverit, 8000 dinar., qui faciunt sol. 200, culpabilis iudicetur.

53. Gregor Turon. VII. 15. (Guntthramnus) multos de Francis,

In der zweiten Stelle der Lex Salica, Tit. de superventis vel expoliationibus c. 2., haben alle Handschriften zwar *Salicus*, doch mit einem zweifachen, ganz verschiedenen Zusatz. Dieser ist bei Herold, Tit. XVII. *Francus*, bei Waitz, Tit. XIV. *barbarus*⁵⁴). Da von Letzterem unter den Varianten der älteren Handschriften nur von Einer *franco saligo* für *barbaro Salico* angeführt wird, auch anzunehmen ist, dass jene Verbindung den Abschreibern bekannter und geläufiger war, als diese, und dass sie deshalb leicht statt dieser als vermeintliche Berichtigung interpolirt werden konnte, wobei *barbarus* als ein zweites Subject zu *Romanus* gesetzt wurde, so scheint mir die von Waitz gegebene Lesart die richtige, und so wenig als *terra Salica*, auch *Francus Salicus*, oder gleichbedeutend *Salicus* allein, in dem älteren Text der Lex Salica nachweisbar zu sein. Dass bei der Verbindung von *Salicus* mit *barbarus* nicht an ein Stamm-, sondern nur an ein Rechtsverhältniss gedacht werden kann,

qui tempore Childeberti Regis Senioris *ingenui fuerant, publico tributo subegit*. Bei Pertz, Monumenta T. III. Karoli II. Edictum Pistense v. J. 864 S. 495: ut illi Franci qui *censum de suo capite vel de suis rebus ad partem regiam debent*, sine nostra licentia ad casam dei vel ad alterius cuiuscumque servitium se non tradant, ut respublica quod de illis habere debet non perdat. S. 497. de illis Francis hominibus, qui *censum regium de suo capite sed et de suis rescellis debebant*, qui tempore famis, necessitate cogente, se ipsos ad servitium vendiderunt. — Gregor. Turon. VIII. 41. puer (i. e. servus) dixit: A regina Fredegunde — promissum habui, ut *ingenuus fierem*, sicut et uxor mea. Pertz a. a. O. III. S. 196. Ludowici I. Constitutio v. J. 816: Si quis *per cartulam ingenuus dimissus fuerit*. Vergl. Du Cange Glossar. unter *ingenuitas* und *charta ingenuitatis*.

54. Bei Herold: c. 1. Si quis hominem *ingenuum* superventum expoliaverit, — MMD den. qui faciunt sol. LXXX cum dimidio culpabilis iudicetur. c. 2. Si vero Romanus, Barbarus, *Salecum Francum* expoliaverit, caussam superius comprehensam conuenit obseruare. c. 3. Si vero *Francus* Romanum expoliaverit, — MCC den. qui faciunt solid. XXX culpabilis iudicetur. Bei Waitz: c. 2. Si vero Romanus *barbaro Salico* expoliaverit, lex comprehensa conuenit obseruare. C. 1 und 3 sind ohne wesentliche Abweichung.

welches auch dem Fremden, der nicht Stammgenosse war, zústehen konnte, bedarf kaum der Erwähnung. Sollte sich die Herold'sche Lesart *Francus* nicht als Interpolation erweisen, so würden die Worte *ingenuus*, *Salicus Francus* und *Francus* ohne Unterschied für den freien Franken gebraucht, und die mittlere Verbindung ein bloser Pleonasmus zu sein scheinen, da die in c. 1 und 2 gleichen Strafsätze keinen Unterschied des Rechtsverhältnisses anzeigen, und der c. 3 gestellte Fall nur eine Umkehrung des c. 2 angeführten enthält. Wenn Waitz a. a. O. S. 46 und 97 sich auf Tit. XIV. c. 2 seiner Ausgabe, für *Salicus* mit der Bedeutung des freien Franken, des Volks-, des vollberechtigten Gemeindegewohnen, der nach dem Salischen Gesetze lebt, beruft, so sollte man glauben, dass er der von ihm aufgenommenen Lesart uneingedenk gewesen wäre, wenn nicht S. 295 im Verzeichniss der Romanischen Worte der Lex Salica *barbarus* ausdrücklich, als vom Salier gebraucht, angeführt würde, wogegen jedoch die allgemeine Bedeutung von *barbarus* für den Fremden, der nicht Stammgenosse ist, spricht. Ob die Worte *barbarus Salicus* mit *barbarum qui legem Salicam vivit* (bei Waitz Tit. XLI. 1, bei Herold Tit. XLIV. 1, wo jedoch zwischen *barbarum* und *qui lege Salica vivit* noch *aut hominem* eingeschaltet ist) völlig gleichbedeutend sind, lasse ich unentschieden, obwohl ich es für wahrscheinlich halte. Waitz a. a. O. S. 97 ff. bespricht die verschiedenen Ansichten, welche zur Erklärung des aus den letzten Worten für Fremde sich ergebenden Rechtsverhältnisses aufgestellt worden sind.

Die bereits erwähnten Stellen der Capitularien, in denen *Salicus* einmal mit, und zweimal gleichbedeutend ohne *Francus* vorkommt, enthalten Bestimmungen, nach welchen der *Salicus* vor dem Römer, Sachsen und Friesen rechtlich bevorzugt war. Nicht aber kann aus denselben die S. 31, bei Tit. XXXII. c. 19 der Herold'schen Ausgabe

der Lex Salica, angenommene rechtliche Bevorzugung vor dem niederen Freien, mit gleicher Sicherheit nachgewiesen werden. Wenn in Carls des Grossen Capitulare Ticinense⁵⁵⁾ vom J. 801 zuerst allgemein *Franci*, darauf aber in einer Bestimmung, welche Rechtsstreitigkeiten mit Sachsen und Friesen über Grundbesitz betrifft, *Salicus Francus* gesagt ist, so kann wohl aus vorstehendem Zusatz und aus der höheren Währung des Solidus, nach welcher die Busse zu bezahlen ist, auf eine höhere Stellung des freien Grundherrn geschlossen werden. Wohl auch scheinen in Ludwigs des Frommen Capitulare⁵⁶⁾ v. J. 816 die Worte *infra Salicos*, der eigentlichen Bedeutung von *infra* gemäss, die jedoch in der spätern Latinität öfter mit der von *intra* und *inter* verwechselt wurde, auf eine dem *Salicus* untergeordnete Classe von Franken zu verweisen, wie in Childeberts II. Decretio c. 8. (Pertz S. 10) dem *Francus* die *debilior persona* entgegen gesetzt ist. Indessen wage ich nicht, diese Stellen als sichere Zeugnisse zu gebrauchen. Dagegen sind die Zusammenstellung des *Salicus* mit Sachsen und Friesen, und der Umstand, dass die dritte Stelle in einer von Childebert II., König von Austrasien, 596 zu Cöln erlassenen *Decretio*⁵⁷⁾ enthalten ist, sichere

55. Pertz Monumenta Germ. histor. T. III. Legum T. I. S. 85. c. 11. Ut omnis solutio adque compositio que in lege Saliga continetur, inter *Francos* per 12 dinariorum solidos componatur, excepto ubi contentio contra Saxones et Frisones exorta fuit, ibi volumus ut 40 dinariorum quantitatem solidus habeat, quem vel Saxo vel Frisio ad partem *Salici Franci* cum eo litigantis solvere debet.

56. Pertz a. a. O. S. 196. c. 2. De omnibus debitis solvendis sicut antiquitus erat constitutum, per duodecim denarios solidus solvatur per totam Salicam legem, excepto lendis, si Saxo aut Friso *Salicum* (nach 2 Handschriften dafür *aliquem*) occiderit, per 40 dinarios solvant solidum. *Infra Salicos* vero ex utraque parte de omnibus debitis sicut diximus 12 dinarii per solidum solvantur, sive de homicidiis sive de omnibus rebus.

57. Pertz a. a. O. S. 10. c. 14. De die dominico similiter placuit observare, ut si quisquam ingenuus, excepto quod ad coquendum vel

Zeugnisse, dass der Ausdruck *Salicus* sich nicht auf die westwärts vorgerückten Eroberer Galliens, die vermeintlichen Salischen Franken, sondern auf die in den östlichen Sitzen und in der alten Rheinischen Heimath verbliebenen Franken bezieht.

Wenn nun Otto Frisingensis⁵⁸⁾ bei der Besprechung des Namens der Lex Salica, welchen er von Salogast, einem der in den Prologen genannten Verfasser des Gesetzes, ableitet, die Bemerkung beifügt, dass dieses Gesetz noch zu seiner Zeit, d. i. um die Mitte des 12. Jahrhunderts, für die Edelsten unter den Franken, welche *Salici* genannt würden, Geltung gehabt habe, so kann er unmöglich einen bevorzugten Stamm, sondern nur einen rechtlich bevorzugten Stand unter den Franken gemeint haben. Als ehrende Bezeichnung der Grafen und Herzöge von Franken leitet Tolner⁵⁹⁾ *Salicus* von *sala*, dem königlichen Pallast ab, und erklärt es durch *Palatinus*, *Aulicus*. Hüllmann, Geschichte der Stände S. 34, erklärt dagegen den Conrad II. gegebenen

ad manducandum pertinet, alia opera in die dominico facere praesumpserit, si *Salicus* fuerit, solidos 15 componat; si Romanus 7 et dimidium solidi. Servus vero aut 3 solidos reddat, aut dorsum suum componat.

58. L. IV. c. 32. Ab hoc Salogasto legem, quae ex nomine eius salica usque hodie vocatur, inventam dicunt. Hac nobilissimi Francorum, qui *Salici* dicuntur, adhuc utuntur. — In gleichem Sinne glaube ich die Worte verstehen zu können, welche nach dem Dictionnaire de Trevoux unter *Salique*, Borel (Trésor des recherches et antiquités Gantoises et Françaises, 1655) aus einer von Galland au Franc-Allen S. 317 gegebenen Urkunde mitgetheilt hat: Hludovicus *Salego*, ex natione Francorum, vendidimus secundum *meam Salegam* legem — curtem meam. Borel aber soll sie als Beleg für die Entstehung des Namens des Gesetzes angeführt haben, indem ihm *Salego* als Name galt.

59. Tolneri Historia Palatina (Frankf. 1700) S. 176. Hinc et iidem Franciae Comites et Duces ex Pipina Palatina familia descendentes, *Salici* (a *Sala* vel Palatio) i. e. *Palatini* et *Aulici* dicti sunt, quia iidem Palatiis, quae Reges in hoc Rheni tractu habebant, perpetui Praefecti, Comites Curiaeque Praesides fuere.

Beinamen *Salicus* ⁷⁰⁾ von den Stammgütern seiner Familie am östlichen Niederrhein. Seiner Meinung nach ist der Beiname zuerst den in Gallien eingedrungenen Franken, welche hier Stammhäuser und Salgüter eingerichtet hatten, gegeben, von ihnen zunächst auf die nachgerückten Stammverwandten, die im ganzen nördlichen Gallien solche Niederlassungen gründeten, dann auch auf die Bewohner der gemeinschaftlichen Ostrheinischen Heimath übergegangen. Unter den östlichen Franken, sagt er, wie schon S. 12 Anm. 12 bemerkt worden, seien in weiterem Sinne alle Deutschen, in engerem Sinne aber die Ostrheinischen oder *Salischen Franken* verstanden worden.

Indem ich mit Hüllmann darin vollkommen übereinstimme, dass *Salische Franken* nichts Anderes als Franken mit Salgütern seien, welche er auch Salfranken nennt, so doch nicht darin, dass jener Ausdruck später eine Gentilbedeutung erhalten, und die Franken einer einzelnen Landschaft ausschliesslich oder vorzugsweise bezeichnet habe. Auch glaube ich nicht, dass der Ausdruck erst in Gallien entstanden, und von hier auf die Ostrheinische Heimath übertragen worden sei. Vielmehr bin ich überzeugt, dass wie die Benennung freier grosser Höfe und der zu ihnen gehörigen Ländereien mit dem Worte *sal*, so auch die von diesem gebildete Bezeichnung ihrer Herren Germanischen Ursprungs und im Stammlande heimisch gewesen ist. Wie in der Heimath, so werden auch auf Römischen Boden die Häupter der Kriegsgenossenschaften ihre Höfe und die dazu gehörigen Ländereien *sale*, und nicht weniger sich selbst und ihr Rechtsverhältniss mit einem Deutschen Worte benannt haben, welches nur in den späteren, lateinisch geschriebenen Rechtsbüchern und Urkunden in der latinisirten

60. Ekkehardi Chron. Universale, in Pertz Monum. VIII. S. 175.
Rex oritur Salicus, Cuonradus nomine dictus,
Si non in peius, perdurat adhuc genus eius.

Form *Salicus* erhalten ist, von den Römern aber wohl bald nach den Fränkischen Ansiedelungen auf ihrem Gebiet, als Volksname angesehen und in *Salii* umgestaltet wurde. Für diese Ansicht berufe ich mich nochmals auf die mehr erwähnte Stelle des Ammianus Marcellinus (S. Ann. 13 und 20). Ist auch die Uebersetzung derselben: Er zieht gegen die Franken, und zwar gegen diejenigen, welche die Gewohnheit *Salii* genannt hat, nachdem sie vormals auf Römischen Boden in der Landschaft Toxandrien feste Wohnsitze aufzuschlagen mit kecker Anmassung gewagt hatten, — grammatisch nicht nothwendig, so ist sie doch zulässig, aus den Worten *habitacula sibi figere* aber unzweifelhaft, dass der Schriftsteller feste Ansiedlungen und Wohnsitze bezeichnen wollte.

Die von Leo, Geschichte des Mittelalters, 1830, S. 89 mit folgenden Worten gegebene Ableitung und Erklärung: „*Terra salica* von *saljan*, tradere, daher die auf erworbenem, nicht väterlich heimischem Lande sich ansiedelnden Franken *salische*“, ist mir theils nach der Bedeutung des angenommenen Stammverbs, theils deshalb nicht wahrscheinlich, weil *terra salica* auch auf heimischem, Germanischem Boden genannt wird. Uebrigens ist diese Erklärung von *terra salica* auch von de Vertot in seiner Dissert. sur l'origine des loix saliques, wie von Anderen aufgestellt worden.

Dass die Römer selbst die eigentliche Bedeutung des Namens *Salii* nicht kannten, ihn aber aus *salire*, springen, zu erklären, durch die Aehnlichkeit des Klanges und durch die Ableitung ihres Priesternamens *Salii*⁶¹⁾

61. Terentius Varro de L. L. IV. Ed. Bipont. S. 25. *Salii* a *saltando*, quod facere in comitio in sacris quotannis et solent et debent. Festus de verbor. signif. *Salios* a *saliendo* et *saltando* dictos esse, quamvis dubitari non debeat etc. Ovidii Fastor. III. 387 f. Jam dederat *Salii* (a *saltu* nomina ducunt) etc.

veranlasst wurden, ist mir nach der S. 14 Anm. 17 citirten Stelle des Sidonius Apollinaris nicht unwahrscheinlich. Die daselbst stehenden Worte, *vincitur — Salius pede* werden zwar von Zeuss a. a. O. S. 329 ein bedeutungsloses Wortspiel genannt, von Anderen⁶²⁾ jedoch mit einigen ferneren Anzeigen, dass die Franken vorzugsweise zu Fuss kämpften, zusammengestellt und für die Ableitung des Namens von *salire* als hinreichendes Zeugniß angesehen. Kann ich auch diese Ansicht, als zu wenig begründet und mit der Bedeutung des Adjectivs *Salicus* unvereinbar, nicht theilen, und deshalb Mannert nicht beistimmen, wenn er a. a. O. S. 227 für sehr wahrscheinlich hält, dass die *Salii* erst im Römischen Kriegsdienst so benannt worden seien, so ist es mir doch sehr glaublich, dass in diesem der Name eine aus dem vermeinten Zusammenhang mit *salire* hervorgehende Bedeutung erhalten, und nicht ausschliesslich diejenigen Hülfsstruppen bezeichnet habe, welche von Julian aus dem damals *Salii* genannten Fränkenstamme ausgehoben wurden. Ob sich solche Aushebungen später wiederholt haben, und die Unterscheidung von *Salii seniores* und *juniores* erklären, ist mir zweifelhaft, wie schon Zosimus⁶³⁾, indem er von den durch Julian den Römischen Heeren zugesellten Saliern, Quaden und Insassen der Insel Batavia spricht, es zweifelhaft lässt, ob die aus ihnen gebildeten Truppen zu seiner Zeit, in den ersten Jahrzehnden des 5. Jahrhunderts, noch fortbestanden. Indem er sagt, dass dies so scheine, war er vielleicht

62. De Vertot, Dissertation sur l'origine des François und Dissert. sur l'origine des loix saliques, in Memoires de litterature tirez des regitres de l'Academie royale des Inscriptions etc. Amsterd. 1719. T. IV. S. 309 u. 330. Mannert, Germania 2. Aufl. S. 226. „Sidonius sagt: *Salii a saliendo*, vom Springen und Hüpfen haben sie ihre Benennung.“

63. L. III. c. 8. ὁ καίσαρ Σαλτικούς τε καὶ Κουάδων μοίραν, καὶ τῶν ἐν τῇ Βαταιουίᾳ νήσῳ τινὰς τάγμασιν ἐγκατέλεξεν, ἃ καὶ νῦν ἐφ' ὧν ἐτι δοκεῖ περισσώζεσθαι.

ungewiss, ob der Name *Salii* Bezeichnung eines Volkes oder einer Waffengattung sei. Dass aber unter den Namen der Römischen Hülfsstruppen viele sich fanden, welche nicht die Völker, denen diese entnommen waren, sondern nur eine Eigenschaft und Art des Dienstes bezeichneten, ist schon S. 13 bemerkt worden. So stehen in der *Notitia Dignitatum*, ausser anderen derartigen Namen, neben dem der *Salii* S. 21: *Victores, Defensores, Sagittarii*, S. 127: *Victores* und *Invicti, Cornuti* und *Excucatores*, S. 136: *Defensores* und *Propugnatores*, sämmtlich mit den Beisätzen *seniores* und *iuiores*.

Wie die eben besprochene Ableitung des Namens *Salii* von *salire*, so hat auch die von *sal*, in der Bedeutung des Meeres, nur wenige Vertreter gefunden. Für die letztere stimmt Luden a. a. O. II. S. 482, indem er im Gegensatz der von *ripa*, Rheinufer, *Ripuarii* genannten Vertheidiger des Rheines, die von der Meeresküste, *sal*, von Holland her vordringenden Franken, mit soldatischem, auf die Salischen Priester anspielendem Witze, *Salii* genannt glaubt. Während er in den Worten des Ammianus *quos consuetudo Salios appellavit*, eine Hinweisung auf das Scherzhafte und auf den Römischen Ursprung des Namens findet, welcher kein wirklicher Volks- oder Bundesname gewesen, doch im Fortgange der Zeit von den Franken angenommen worden sei, so hat Türk in *consuetudo* sogar eine Bezeichnung des Wohnens am Meere zu erkennen geglaubt. Mit Recht nennt Müller a. a. O. S. 92 Anm. 220 diese ganze Erklärung eine werthlose Vermuthung.

Mehr als alle andere Ableitungsversuche, hat die Ansicht Anhänger gefunden und Untersuchungen hervorgerufen, nach welcher der Name *Salii* von dem Flussnamen *Sala* abgeleitet, und als Bezeichnung der Anwohner der Saale, für einen nicht erst auf Römischem, sondern auf altheimischem Boden entstandenen wirklichen Volksnamen gehalten wird. Nur darüber waren die Mei-

nungen getheilt, ob die Fränkische Saale oder die Niederländische Yssel zu verstehen sei. Die für beide Flüsse aufgestellten Gründe will ich nicht wiederholen, sondern auf deren Darlegung bei v. Wersbe a. a. O. S. 165 — 178 und bei v. Ledebur a. a. O. S. 77 — 84 verweisen. Der Erstere hat sich, so viel ich weiss, zuletzt für die Fränkische Saale entschieden, und Alles gesammelt, was für diese vorgebracht worden ist und werden konnte. Waitz a. a. O. S. 46 betrachtet diese Ansicht als von der neueren Wissenschaft einmüthig aufgegeben, ohne jedoch der Yssel zu gedenken. Indem v. Ledebur für letztere sich entscheidet und seine Vorgänger nennt, beruft er sich theils auf die noch übliche Benennung des Sallandes an der Ostseite der Yssel, theils auf dessen Lage in der Nähe der Bataverinsel und Toxandriens, wo die Sallii zuerst genannt werden. Ist auch in *Salland* der ehemalige Gauname⁶⁴⁾ unverkennbar, so ist doch derselbe, wie der des ehemaligen Salagaues an der Fränkischen Saale, nach der Analogie zahlreicher anderer Gaunamen, einfach von dem Flussnamen abzuleiten, und kein Zeugniß für das Vorhandensein eines entsprechenden Volksnamens. Das sehr natürliche und beachtenswerthe Bedenken, dass von den Römischen und Griechischen Schriftstellern das Volk der Salier in jenen Gegenden niemals genannt worden ist, wozu noch bemerkt zu werden verdient, dass es sich auch auf der Tabula Peutingeriana nirgends findet, veranlasst v. Ledebur S. 84, einen geringen Umfang des Volkes anzunehmen, den ihm die Gränzen des Gaues zu bestätigen scheinen. So wenig als diese einen solchen Beweis liefern, da der

64. Die von v. Ledebur a. a. O. S. 84 gegebenen Formen finden sich theilweise auch bei Lacomblet, Urkundenbuch I am Ende des 8. Jahrhunderts, N. 4: in *pago Hisloa*, 9: *histoi*, 14: *isloi*, erst im 10. und 12. Jahrhundert, N. 110; in *p. Salo*, 115, 127, 306; in *p. Salon* et in fluvio *Ysla* (und *Isla*).

Gau früher weit grösser gewesen, und erst später in kleinere Gaue zerfallen sein kann, wofür die S. 83 bemerkte weitere und engere Bedeutung des Namens Salland spricht, eben so wenig wird jenes Bedenken durch die Berufung auf eine Stelle des Strabo beseitigt, da die Unterjochung der nicht genannten Völker durch Drusus sich keineswegs auf die Ysselgegend beschränkt.

Kann ich auch die Ableitung des Namens der Sallier von dem der Yssel (Ysla, Isla, Issala) nicht bestimmen, so nehme ich doch ihre früheren Wohnsitze an den Ufern dieses Flusses an. Die grosse Zahl von Ortsnamen, welche mit einer auffallenden Uebereinstimmung in ihren Zusammensetzungen von dem Salland südwestwärts durch Geldern, Brabant und Flandern bis nach Artois hin sich erstrecken, Holland und Seeland aber nicht berühren, scheint mir diese Annahme hauptsächlich zu unterstützen. Waitz a. a. O. S. 53 ff. legt ein besonderes Gewicht auf die zahlreichen Zusammensetzungen mit *heim* (was oft in *hem*, *em*, *um* und *ham* übergegangen ist) und hält sie für ein Erkennungszeichen Salfränkischen Landes. Da indessen das Wort *heim*⁶⁵⁾, wie er bemerkt, ursprünglich Haus, dann Dorf, Dorfschaft, welche von dem Einzelnen und seinen Leuten, oder den Mitgliedern einer Familie angelegt worden ist, ebenfalls bei den Angelsachsen, Alamannen und Friesen in Gebrauch war, und die mit ihm zusammengesetzten Ortsnamen nicht weniger häufig, als in den Niederlanden, sich auch an den Ufern des Rheines, ganz besonders des Mittel- und Oberrheines, ferner mehrerer seiner Nebenflüsse findet, so halte ich andere Bildungen für wichtiger und beachtenswerther. Besonders sind dies

65. Grimm a. a. O. II. S. 496 erklärt *háims* durch *domus, vicus*, und giebt wie Graff a. a. O. IV. S. 946 ff. Beispiele der Zusammensetzung in Ortsnamen.

die mit *mal*⁶⁶⁾ und *sal*⁶⁷⁾ zusammengesetzten Namen. Die ausführlichere Besprechung dieser, wie anderer den Rhein- und Niederlanden vorzugsweise eigenthümlicher Namensbildungen, einer künftigen Gelegenheit vorbehalten, bemerke ich nur, dass die Zusammensetzungen mit jenen zwei Worten in der oben bezeichneten Richtung fast gleich häufig sich finden, dass jedoch die mit *sal* gebildeten weiter nach Westen reichen, wie sie auch ostwärts vereinzelt sich weiter erstrecken.

Dass viele der ehemaligen Salthöfe im Laufe der Zeiten untergegangen sind, oder nach der Erweiterung zu grösseren Ortschaften ihre früheren, die Rechtsbezeichnung *sal* enthaltenden Namen bis zur Unkenntlichkeit, wo nicht gänzlich verändert haben, ist nicht bloss wahrscheinlich, sondern an einzelnen Beispielen auch nachweislich⁶⁸⁾. Demungeachtet ist die Zahl der erhaltenen Namen, in denen der Stamm *sal* unverkennbar geblieben,

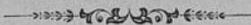
66. Graff a. a. O. II. S. 650: *Mahal* und *mäl*. Grimm a. a. O. II. S. 509: *mél*. Müllenhoff bei Waitz a. a. O. S. 289. Müller a. a. O. S. 35 f. — Die zahlreichen, den Stamm *mal* enthaltenden Ortsnamen scheinen den auf Sächsischem Bodem mit *ding* zusammengesetzten analog zu sein.

67. Für *sal* finden sich die Formen *sel*, *sele*, *zael*, *zele*, *cele*, in Westphalen *sile* neben *sele* und *zele*. Für die in der Erinnerung gebliebene Bedeutung des Wortes spricht die von Müller a. a. O. S. 69 u. 148 mitgetheilte Stelle der Acta Sanctor. April II. 93, wo der Name *Leodringaseli*, Lederzele nordöstlich von St. Omer, durch *Leodredingas mansiones* übersetzt ist. Nicht täuschen dürfen die mit *cella*, kleineres Kloster, gebildeten, oder mit anderweitiger Entstehung ähnlich klingenden Ortsnamen. — Sollten nicht die in der Picardie und westwärts in einer überwiegenden Menge von Ortsnamen vorkommende Endung *cour*, ehemals *court*, *curtis*, der Endung *sal* etc. und die neben beiden gleichfalls in überwiegender Zahl sich findenden Endungen *heim* und *ville* einander entsprechen?

68. Untergegangen, wenigstens nicht mehr erkennbar ist *Quar-singseli*, unter anderen der Abtei Werden geschenkten Gütern in den Jahren 805 und 806 genannt bei Lacombet, Urkundenb. I. 26 u. 27. Der Zusatz *in villa thornspic* verweist auf Doornspyk in Geldern an der Zuydersee, wo auch ein anderer dabei genannter Ort noch zu finden ist, unweit der Ortschaft *Bissel*. — Ausser anderen Zusammensetzungen, wie

in den vorgenannten Landschaften, wo sie strich- und gruppenweise zusammen liegen, bedeutend genug, um die Vermuthung zu unterstützen, dass die aus der Heimath auf den Römischen Boden mitgebrachte Einrichtung und Bezeichnung zur Benennung des Volkes selbst Anlass werden konnte. Ist auch die Ableitung von *Salii* und *Salicus* von Einem gemeinsamen Stamme nur Vermuthung, so ist es doch sicher nicht die Behauptung, dass weder *Salii* als ein Germanischer Volksname, noch *Salicus* als ein von diesem abgeleitetes Gentiladjectiv anzusehen, und dass daher die Bezeichnung irgend eines Theiles des Frankenvolkes mit den Namen *Salier* und *Salische Franken* nur ein unbegründetes Herkommen sei.

Vierseldeck neben *Viersel*, zwischen Turnhout und Antwerpen, *Desseldonk* bei Gent, sind Ortsnamen mit der Endung *lar*, in den Urkunden meist *lare*, einzeln auch *laria* und *lario*, in Westphalen *lere* geschrieben, besonders häufig, in denen mir der Stamm *sal* möglicher Weise enthalten zu sein scheint, wenn er auch weniger bestimmt hervortritt. Beispiele, die jedoch einer Prüfung unterliegen müssen, sind: *Witzelare*, jetzt Wittlar, Lacomblet, Urkundenb. Th. I. 350. *Hangeslare*, Hanxlar, daselbst Th. II. S. 45, im Sallande *Gelselaer*, in Geldern *Hasselaer*, bei Herentals *Vorse-laer*, bei Aerschot *Rotselaer*, bei Turnhout *Vosselaer*, bei Antwerpen *Art-selaer*, bei Bruges *Kneselaere*, bei Ypern *Ronselaere*, im Französischen Flandern *Oxelare*. Das Wegfallen des *l* vor der Endung *lar* kann, glaube ich, weniger Bedenken erregen, da es mir auch bei mehreren mit *lo* zusammengesetzten weggefallen zu sein scheint, als die Bedeutung von *lar*, was von Graff a. a. O. II. S. 243 zweifelhaft durch *domus* übersetzt wird, und dieses auch zu bedeuten scheint, da es mehrmals in den Namen einzelner Höfe, selbst ohne weiteren Zusatz als Name für solche vorkommt.



in den vorgenannten Le
 gruppenweise zusammen
 die Vermuthung zu unter
 math auf den Römisch
 tung und Bezeichnung
 Anlass werden konnte.
 und *Salicus* von Einem
 muthung, so ist es de
 dass weder *Salii* als ein
Salicus als ein von d
 anzusehen, und dass d
 Theiles des Frankenvo
Salische Franken nur ein

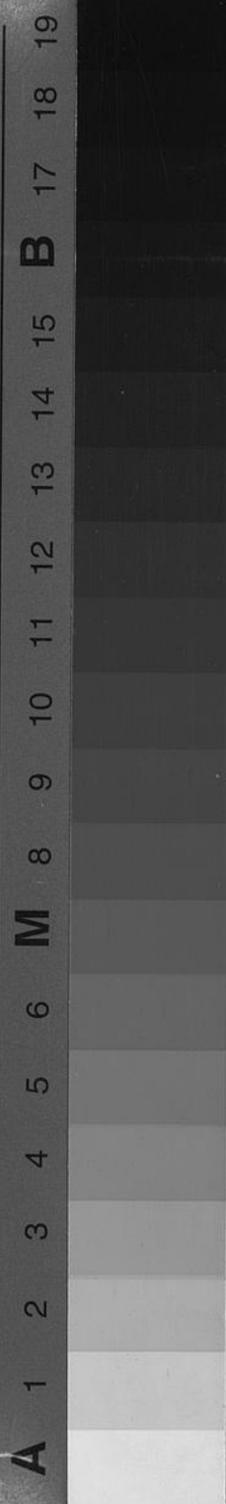
Vierseldeck neben *Viersel*, zw
 bei Gent, sind Ortsnamen mi
lare, einzeln auch *laria* und *l*
 ders häufig, in denen mir der
 sein scheint, wenn er auch v
 jedoch einer Prüfung unterlieg
 Lacomblet, Urkundenb. Th. I.
 S. 45, im Sallande *Gelselaer*,
laer, bei Aerschot *Rotselaer*,
selaer, bei Bruges *Kneselaere*
 Flandern *Oxelare*. Das Wegfa
 ich, weniger Bedenken erreg
 zusammengesetzten weggefallen
 was von Graff a. a. O. II. S.
 und dieses auch zu bedeut
 zehner Höfe, selbst ohne weite

© The Tiffen Company, 2007

TIFFEN Gray Scale

A 1 2 3 4 5 6 8 9 10 11 12 13 14 15 17 18 19

R G B W K Y C M



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

CREFELD, DRUCK VON FUNCKE & MÜLLER.